

## **Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der Stadt Olbernhau (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO) in der Fassung vom 03. März 2014 ( SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S.652); ); der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), letzte Änderung durch Art. 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822); des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 725) sowie des § 25 der Friedhofssatzung der Stadt Olbernhau für die kommunalen Friedhöfe sowie kommunalen Trauerhallen auf kirchlichen Friedhöfen im Stadtgebiet in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau am 07.12.2017 nachfolgende Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der Stadt Olbernhau (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebühren- und Kostenpflicht**

Die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Olbernhau. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Olbernhau in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung erhoben (Anlage 1).

### **§ 2**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Art der Benutzung der Friedhöfe und Hallen einschließlich der erbrachten Leistungen der Stadt Olbernhau.
- (2) Der Maßstab bestimmt sich nach den Festlegungen im Kostenverzeichnis.

### **§ 3**

#### **Gebühren- und Kostenschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder kraft Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat. Gebührensschuldner ist außerdem, wer die Leistung bei der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Kosten**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren und Kosten werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben, richtet sich nach der Dauer des Nutzungsrechtes und ist jeweils am 15. Mai des laufenden Jahres fällig.  
Auf Antrag kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch für den gesamten Zeitraum der Ruhezeit /Nutzungsdauer insgesamt gezahlt werden.

#### **§ 5 Sonderleistungen**

Für Leistungen im Bestattungswesen, welche im Gebührenverzeichnis der Satzung nicht erfasst sind, bestimmen sich die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.  
Die Kosten für Sonderleistungen entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Olbernhau über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Rothenthal und Olbernhau-Hirschberg vom 31.05.2013 in der Fassung vom 23.07.2015 außer Kraft.

Olbernhau, den 8. Dezember 2017

Heinz-Peter Haustein  
Bürgermeister

- Siegel -

**zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der Stadt Olbernhau  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**(Angaben in EURO)**

**1. Verwaltungsgebühren**

Pro Zustimmung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmales 15,00

**2. Grabnutzungsgebühren (für die gesetzlich vorgeschriebene Liegezeit)**

20 Jahre Liegezeit

Reihengrabstätte	125,00
Einzelwahlgrabstätte	190,00
Doppelwahlgrabstätte	375,00
Urnenreihengrabstätte	60,00
Urnenwahlgrabstätte	90,00
Doppelurnenwahlgrabstätte	115,00
Grabstätte in Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Stein und Schrifttafel sowie Grabpflege, Blumen- und Grünschluck für 20 Jahre	1451,00

15 Jahre Liegezeit

Kindergrabstätte	110,00
------------------	--------

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden pro Jahr 1/20 der Belegungsgebühr erhoben. (Bei Kindergrabstätten 1/15)

**3. Bestattungs- und Grabherstellungsgebühr (pro Bestattung)**

Erdbestattungen über 10 Jahre	382,00
Erdbestattungen unter 10 Jahre	317,00
Trägerleistung je Träger	35,00
Urnenbeisetzung inklusive Trägerleistungen	184,00

**4. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

pro Einzelgrabstätte und Urnengrabstätte- einschließlich Platz in den Urnengemeinschaftsanlagen 26,00

Bei Doppelgrabstätten und Doppelurnengrabstätten fällt jeweils die doppelte Gebühr an

Pro Grabstätte auf dem geschlossenen Friedhof Oberpfaffroda 13,00

**5. Hallenbenutzungsgebühr pro Nutzung**

Olbernhau-Hirschberg	50,00
Ortsteil Rothenthal	50,00
Ortsteil Dittmannsdorf	60,00
Ortsteil Schönfeld	60,00
Ortsteil Dörnthal	120,00
Ortsteil Hallbach	160,00
Aufbahnhalle Olbernhau (Zöblitzer Straße)	
Grundgebühr	58,00
Nutzung Aufbahrungsraum	40,00
Kühlung Olbernhau (Zöblitzer Straße)	

bis 3 Tage Einstellung	30,00
Jeder weitere Tag	5,00

#### **6. Auslagen für Grabberäumung pro erbrachte Leistung**

Einzelgrabstätte	86,00
Doppelgrabstätte	123,00
Urnengrabstätte	43,00
Doppelurnengrabstätte	67,00

---

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.